

Stiefmütterlich behandelt: Verwaltungskosten im Gewerbewesen



Verwaltungskosten im Gewerbewesen oder das Verlangen nach der Fixgebühr

Vortrag

im Rahmen der Bundesfachtagung Gewerberecht

am 6. Dezember 2021, in Hamburg,

von Frank Schuster, Dipl.-Verw., Amtmann

Sachbearbeiter Waffen- und Gewerberecht beim Kreisausschuss
des Lahn-Dill-Kreises, Wetzlar

Verwaltungskosten im Gewerbewesen

1. Das Verlangen nach der Fixgebühr

Das einfache Handling von fixen Gebühren macht sie sehr beliebt bei den Kolleg*innen der Vollzugspraxis. Weiterer Vorzug: Transparenz

2. Die Nachteile der Fixgebühr

- I. Gefahr der Kostenunterdeckung
- II. Fixgebühren sind ungerecht.
- III. Fixgebühren sind rechtswidrig.

3. Hinweise und Vorschläge für die Verwaltungspraxis

2) Nachteile

I. Fixgebühren bergen die Gefahr der Kostenunterdeckung

Fehlbeispiel

wichtige Hinweise

Die Meldung des Wachpersonals ist zwingend erforderlich.

Für die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit wird eine Gebühr i.H.v. 30,00 EURO pro zu überprüfender Person erhoben.

Eine Kommune – hier in NRW – erhebt 30 € Gebühr für die Überprüfung einer Wachperson. (Abruf: 28.05.2021)

These: Die Gebühr ist nicht annähernd kostendeckend und damit möglicherweise sogar rechtswidrig.

2) Nachteile

II. Fixgebühren sind ungerecht

- Der Kostenschuldner trägt die Kosten nicht, die er verursacht hat.
- Die Allgemeinheit muss die Kosten tragen, obwohl sie von der Leistung gar nichts oder nicht viel hat.
- Die Defizite der kom. Haushalte steigen. Mittel für andere Zwecke fehlen.
- Faktische Subvention des entsprechenden Gewerbes / der Branche.

III. Fixgebühren sind rechtswidrig

- Die verwaltungskostenrechtlichen Bestimmungen verlangen mindestens kostendeckende Gebühren. Verletzung des Kostendeckungsprinzips.
- Bei Rahmengebühren ist eine Ermessensentscheidung zu treffen. Wer hier eine Einheitsgebühr trotz höchst unterschiedlichen Aufwands festsetzt, begeht den Rechtsfehler des Ermessensnichtgebrauchs.

Gefahr der Kostenunterdeckung - Fehlbeispiel

Kostenblatt		
<u>Überprüfung der Zuverlässigkeit der Wachperson</u> (Zeitaufwand in Minuten)		
	m. D.	g. D.
Anzeige entgegennehmen, sichten, auf Vollständigkeit prüfen, Vorblatt anlegen	7	7
Anfrage IHK wg. Echtheit d. Besch.	5	5
Anfrage bei der Polizei	5	5
Externer Aufwand bei Polizei und IHK (geschätzt)	10	10
Anforderung der unbeschr. Auskunft	5	5
Anhörung Einwohnermeldeamt	5	5
Aufwand Einwohnermeldeamt	5	5
Anforderung Strafakten und Rücksendung		
Auswertung von ____ Strafakten à 20 min		
Vermerk Übersicht über Strafverfahren		
Erteilung der Bescheinigung inkl. Kostenentscheidung / Freigabe im BWR	15	15
Kostenvorgang (Buchung, Kasse etc.)	10	10
Summe in Minuten	67	67
Minuten-Sätze gem. VV zum VerwKostG (Hessen)	0,93 €	1,18 €
Summe in Euro (Echter Aufwand)	62,31 €	79,06 €

- Im Beispielsfall liegen keinerlei negative Erkenntnisse vor.
- Sind Akten anzufordern und auszuwerten, kann der Verwaltungsaufwand ein Vielfaches betragen!
- Hessen: Hier ist eine Gebühr nach Zeitaufwand bestimmt, daher andere Berechnungsmethode, nämlich nach Viertel-Stunden-Sätzen.

Rechtsgrundlagen der Länder am Beispiel Überprüfung einer Wachperson - NRW

- NRW: AVerwGebO, Tarifstelle 12.8.6:

Prüfung der Zulassung von Wachpersonal, Wiederholungsprüfung und von Änderungsanträgen (§ 34a Absatz 1a GewO) - Gebühr: 60 bis 500 €

Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall zu berücksichtigen

1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden, und
2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie auf Antrag dessen wirtschaftliche Verhältnisse (§ 9 GebG NRW).

Ausnahme, soweit EU-Recht entgegensteht.

Rechtsgrundlagen der Länder am Beispiel Überprüfung einer Wachperson – Bbg.

- Brandenburg: MWAEGebO, Tarifstelle 2.2.4.5

Erstmalige Überprüfung der Zuverlässigkeit von Personen nach § 16 Absatz 1 BewachV (§ 16 Absatz 2 Satz 3 BewachV): 33,00 – 276,00 €

Rahmengebühr: In dem Fall sind zu berücksichtigen der mit der öffentl. Leistung verbundene Verwaltungsaufwand und die Bedeutung, der wirtschaftlicher Wert oder der sonstige Nutzen für den Schuldner (§ 14 GebG Bbg.). [Fast wortgleich mit NRW]

Folge: Gebühr darf Aufwand übersteigen.

Rechtsgrundlagen der Länder am Beispiel der Überprüfung einer Wachperson – Nieders.

- Niedersachsen: AllGO, Kostentarif Nr. 40.1.12.5:

Überprüfung der Zuverlässigkeit einer Wachperson oder einer mit der Leitung des Betriebes oder einer Zweigniederlassung beauftragten Person nach § 34a Abs. 1a Satz 3 oder 4: Gebühr nach Zeitaufwand, jedoch höchstens 300 €.

Exkurs (§ 3 Abs. 2 Satz 1 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz):

In den Gebührenordnungen des Landes sollen die Gebühren *„den Aufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen decken, der durchschnittlich für die Amtshandlung anfällt.“*

Rechtsgrundlagen der Länder am Beispiel der Überprüfung einer Wachperson – Hessen

- Hessen: VwKostO-MWEVW, Nr. 22143

Zuverlässigkeitsüberprüfung ... sowie von Wachpersonen nach § 34a Abs. 1a Satz 1 Nr. 1 und Satz 7 GewO: Gebühr nach Zeitaufwand, mindestens 70 €.

Hierfür gilt: Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Mitarbeitenden, die an der Amtshandlung beteiligt waren (insbesondere bei mitwirkenden Behörden, auch wenn sie einem anderen Rechtsträger angehören).

- Beamtete Personen u. vergl. Angestellte des höheren Dienstes 21,50 €
- Beamtete Personen u. vergl. Angestellte des gehobenen Dienstes 17,75 €
- übrige Beamt*innen und Arbeitnehmer*innen 14 €

Rechtsgrundlagen der Länder am Beispiel der Überprüfung einer Wachperson – Hessen

- Besonderheit Hessen:

*„Bei der Bemessung der Gebühr ist von dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand aller an der Amtshandlung Beteiligten auszugehen. Außerdem ist die Bedeutung der Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung zum Zeitpunkt ihrer Beendigung zu berücksichtigen. Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (**Kostenunterschreitungsverbot**), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die Amtshandlung für den Empfänger der Amtshandlung belastend wirkt. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu der Amtshandlung stehen.“*

(§ 3 Abs. 1 HVwKostG)

Äquivalenzprinzip

- Äquivalenzprinzip verfolgt ein Ziel: Wer bestellt, bezahlt (die echten Kosten) und zusätzlich den in Geld ausgedrückten Nutzen der Amtshandlung.
- Empfehlung für die Praxis: Ermittlung der Kosten anhand eines typischen Musterfalls (s. Tabelle auf Folie 6) = Annäherung an Fixgebühr, dabei Flexibilität nach oben bei deutlich erhöhtem Aufwand.
- Muster-Berechnungsbogen in Excel anlegen.

Richtlinie 2006/123/EG – EU-Dienstleistungsrichtlinie

- Die Höhe der Verwaltungskosten ist beschränkt auf die Höhe der Kosten des Verfahrens (Art. 13 Abs. 2)
- Anwendbar nur auf Tätigkeiten / Gewerbe / Berufe, die in nicht im Art 2 Abs. 2 ausgenommen sind. Ausgenommen sind z.B. bestimmte Finanzdienstleistungen, private Sicherheitsdienste, Glücksspiel
- Die Länder haben das in den Kostenordnungen z.B. für die Immobilienmakler antizipiert.

Hinweis

- Der Verwaltungsaufwand besteht nicht nur aus dem Personalaufwand. Hinzu kommen Sachaufwand und kalkulatorische Kosten.
- Erläuterungen, was Personalaufwand mit umfasst, wie Sachaufwand zu definieren ist und die kalkulatorischen Kosten, finden sich (zumindest in Hessen) in der VV zum VwKostG.

ENDE

- Meinungen?
- Fragen?
- Hinweise?
- Erfahrungen?